

**Landesverband der Volkshochschulen  
von Nordrhein-Westfalen e. V.**

Geschäftsstelle: Reiboldstraße 8, 4600 Dortmund 1

Bankkonto : Stadtparkasse Dortmund  
BLZ 44050199 - Konto-Nr. 001069233

Telefon-Nr.: (0231) 527088-89 Zentrale  
(0231) 529232 Mitarbeiterfortbildung  
(0231) 529246 Prüfungen (DaF/Franz./  
Span./MiStu/Cambr.)  
(0231) 529249 Prüfungen (Engl. 1/  
wied./b. WI.-Engl./Ital./Russ./MNT)

Az.: 2. Dezember 1986

Datum:

An den  
Landtag  
des Landes NW  
Haus des Landtages  
Ständehausstraße 1  
4000 Düsseldorf 1

Landeshaushalt: Weiterbildungsbereich

Sehr geehrter Herr Präsident!  
Sehr geehrte Damen und Herren!



Die 41. Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen hat am 1. Dezember 1986 in Köln in mehreren einstimmig angenommenen EntschlieBungen zu bildungspolitischen Fragen Stellung genommen.

Der Landtag und die Landesregierung wurden von den rund 250 Vertretern kommunaler Volkshochschulen aufgefordert, sich weiterhin für die Sicherung und für den Ausbau der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen einzusetzen. Die seit mehreren Jahren bestehende Begrenzung des Förderungsvolumens durch die Haushaltsgesetze müßte aufgehoben werden, wurde von der Mitgliederversammlung in einer EntschlieBung betont. Der Bestand der Weiterbildung in NRW könne nur dann langfristig gesichert werden, wenn die erheblichen finanziellen Einschränkungen der vergangenen Jahre wegfielen. Der Landeshaushalt 1987 müsse es den Kommunen ermöglichen, ihrer gesetzlichen Pflichtaufgabe zur Weiterbildung nachzukommen.

Die Mitgliederversammlung forderte den Landtag ferner auf, Mittel bereitzustellen, um in den Kommunen neue Dauerarbeitsplätze für bisher auf Honorarbasis beschäftigte Personen einrichten zu können. Die Kommunen als Träger der Volkshochschulen und sonstiger Weiterbildungseinrichtungen sollten ebenfalls alles in ihren Kräften Stehende tun, um arbeitslosen Hochschulabsolventen im Interesse eines professionalisierten Weiterbildungsangebotes Arbeitsplätze anbieten zu können.

Außerdem verlangte die Mitgliederversammlung vom Landtag NW die verstärkte Einsetzung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Finanzierung des Ersten Weiterbildungsgesetzes für die Durchführung von Weiterbildungsangeboten nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz.

Der Kultusminister wurde in einer EntschlieBung aufgefordert, den Volkshochschulen die Möglichkeit zu geben, "im Rahmen von § 6 Abs.3 Weiterbildungsgesetz

Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe II durchzuführen".

Als Anlage überreichen wir Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme die von der 41. Mitgliederversammlung 1986 gefaßten EntschlieBungen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die in den EntschlieBungen enthaltenen Wünsche und Forderungen bei Ihren Haushaltsberatungen berücksichtigten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Horst Wiedefeld  
Verbandsdirektor

Anlage: EntschlieBungen der 41. Mitgliederversammlung 1986  
des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen  
Vorlagen Nr. 263/86 (Jeweils 260 Exemplare)  
264/86  
265/86  
267/86

699/59

VORLAGE-NR. 263/86

ENTSCHEIDUNG DER 41. MITGLIEDERVERSAMMLUNG 1986  
DES LANDESVERBANDES DER VOLKSHOCHSCHULEN VON NORDRHEIN-  
WESTFALEN ZUR SCHAFFUNG VON DAUERARBEITSPLÄTZEN  
(1. DEZEMBER 1986 IN KÖLN)

Die 41. Mitgliederversammlung 1986 des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen fordert

1. die Landesregierung und den Landtag auf, einen "Einstellungskorridor" für neue pädagogische Mitarbeiter und Weiterbildungslehrer an Volkshochschulen und anderen Weiterbildungseinrichtungen zu schaffen und dafür Mittel über das Weiterbildungsgesetz hinaus bereitzustellen;
2. die Kommunen als Träger der Volkshochschulen auf, zur Finanzierung der neuen Arbeitsplätze mit dem Land gemeinsam beizutragen;
3. die kommunalen Spitzenverbände auf, mit der Landesregierung die notwendigen Verhandlungen zu führen.

Begründung:

Trotz eines erheblichen Bedarfs an qualifizierten Lehrern und Kursleitern an den Volkshochschulen sind die Kommunen als Träger der Volkshochschulen gezwungen, diesen Unterricht mit Personal auf Honorarbasis durchzuführen.

In den letzten Jahren sind zunehmend arbeitslose Hochschulabsolventen als Kursleiter an Volkshochschulen beschäftigt worden. Die Tätigkeit auf Honorarbasis eröffnet aber keine sozialrechtliche Absicherung dieser Mitarbeiter. Um deren Qualifikation langfristig zu sichern und den arbeitslosen Hochschulabsolventen wieder eine berufliche Zukunft zu geben, ist eine Umwandlung der Honorartätigkeit in Dauerarbeitsplätze notwendig.

Diese Absicht macht eine gemeinsame Anstrengung von Land, Kommunen und Volkshochschulen notwendig.

VORLAGE NR. 264/86

ENTSCHLIESSUNG DER 41. MITGLIEDERVERSAMMLUNG 1986  
DES LANDESVERBANDES DER VOLKSHOCHSCHULEN VON NORDRHEIN-  
WESTFALEN ZUM ARBEITNEHMERWEITERBILDUNGSGESETZ  
(1. DEZEMBER 1986 IN KÖLN)

Die Volkshochschulen des Landes sehen in dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Weiterbildung. Sie haben sich daher auch unverzüglich auf das neue Gesetz eingestellt und bieten ein zahlenmäßig umfangreiches, inhaltlich breites und alle Angebotsformen umfassendes Bildungsurlaubsprogramm an.

Die Volkshochschulen wollen im Interesse der arbeitenden Menschen dieses Landes ihr Angebot ausbauen.

Dies setzt voraus:

- Bildungsurlaubsangebote der kommunalen Volkshochschulen müssen auch in Zukunft durch Landeszuschüsse zusätzlich finanziert werden;
- zur langfristigen Absicherung ihrer Planung ist den Volkshochschulen eine Zuschußgarantie für Bildungsurlaubsangebote zu geben;
- alle Regelungen sind so zeitig zu treffen, daß die Volkshochschulen sie bei ihren pädagogischen Planungen berücksichtigen können.

ENTSCHLIESSUNG DER 41. MITGLIEDER-  
VERSAMMLUNG 1986 DES LANDESVERBANDES  
DER VOLKSHOCHSCHULEN VON NORDRHEIN-  
WESTFALEN ZUM WEITERBILDUNGSBEREICH  
(BILDUNGSPOLITISCHE FORDERUNGEN)

VORLAGE NR. 265/86

(1. DEZEMBER 1986 IN KÖLN)

Der Regierungsentwurf zum Haushalt 1987 des Landes NRW ist für die kommunalen Volkshochschulen enttäuschend. Sie haben sich bei der 1974 erfolgten Verabschiedung des bundesweit vorbildlichen nordrhein-westfälischen Weiterbildungsgesetzes darauf verlassen, daß das Land auch die steigenden Kosten der verbesserten Personalausstattung der Volkshochschulen mittragen würde. Der Landeshaushalt 1987 zeigt erneut keine Steigerung in den Pauschalansätzen.

Angesichts der seit 1975 gleichbleibenden Pauschalansätze für die anteilige Personal- und Sachkostenerstattung müssen die tariflichen Mehrkosten allein die Kommunen tragen. Auch die vermehrten Angebote oberhalb des von den Volkshochschulen zu leistenden Mindestangebots werden vom Land nur unzulänglich bezuschußt. Dagegen steigt die Nachfrage nach Weiterbildung gerade auch von Arbeitslosen und in ihrem Arbeitsplatz Gefährdeten. Wichtige Forderungen des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW sind weiter unberücksichtigt:

1. Aufhebung der Begrenzung des Förderungsvolumens für den Weiterbildungsbereich im Rahmen des Ersten Weiterbildungsgesetzes durch die Haushaltsgesetze des Landes.
2. Personalbestandsgarantie zur Absicherung der vorhandenen Personalstruktur in den Haushaltsgesetzen des Landes NW (§ 10). Förderung neuen Personals für das Unterrichtsvolumen, das über das Mindestangebot hinausgeht.
3. Sonderzuschüsse für die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für Weiterbildungslehrer/innen und pädagogische Mitarbeiter/innen.
4. Erhöhung der jährlich im Landeshaushalt festzusetzenden Durchschnittsbeträge für
  - die im Ersten Weiterbildungsgesetz vorgesehene Personalkostenerstattung gemäß § 20 Abs.1 Erstes Weiterbildungsgesetz.
  - die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde gemäß § 20 Abs.5 Satz 1 des Ersten Weiterbildungsgesetzes.
5. Einsetzung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Finanzierung des Ersten Weiterbildungsgesetzes für die Durchführung von Weiterbildungsangeboten nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz.
6. Ausbau der Regelungen gemäß § 6 WbG (Sekundarstufe II). Kostendeckende Förderung gesellschaftspolitisch bedeutsamer, aber kostenintensiver Bildungsmaßnahmen (Z. B. Alphabetisierungskurse, Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen).
7. Einsetzung zusätzlicher Mittel für den Umbau von Gebäuden zu Häusern der Weiterbildung und für den Bau von VHS-Häusern.
8. Verstärkte institutionelle Förderung des Landesverbandes zur Wahrnehmung von Aufgaben im kommunalen Weiterbildungsbereich.
9. Frühzeitige Bekanntgabe der Haushaltsdaten des Landes, um eine rechtzeitige Planung zu ermöglichen.
10. Bereitstellung der im Weiterbildungsbereich nicht voll ausgeschöpften Landesmittel für andere dringende Projekte der Weiterbildung, z. B. für die Schaffung neuer Stellen für arbeitslose Hochschulabsolventen in Volkshochschulen.

VORLAGE-NR. 267/86

ENTSCHLIESSUNG DER 41. MITGLIEDERVERSAMMLUNG 1986 DER  
VOLKSHOCHSCHULEN VON NORDRHEIN-WESTFALEN ZUM AUSBAU DES  
ZWEITEN BILDUNGSWEGES AN VOLKSHOCHSCHULEN  
(1. DEZEMBER 1986 IN KÖLN)

Die 41. Mitgliederversammlung 1986 des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen fordert den Kultusminister auf, den Volkshochschulen die Möglichkeit zu geben, im Rahmen von § 6 Abs.3 Weiterbildungsgesetz Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe II durchzuführen.

Durch eine solche Regelung wird der immer größer werdenden Gruppe von arbeitslosen und berufsunerfahrenen Schulabsolventen, die dadurch nicht die Voraussetzungen zum Besuch von Abendgymnasien oder Kollegs erfüllen, die Möglichkeit zur Weiterbildung und Höherqualifizierung gegeben. Dieser Bildungsgang soll die bestehende Angebotspalette im Zweiten Bildungsweg ergänzen. Gleichzeitig wird ein bildungspolitisch wichtiger Beitrag zu größerer Chancengleichheit unserer Gesellschaft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit geleistet.

Auch gibt es eine zunehmende Zahl von Menschen, die in den Volkshochschulen einen Sek.I-Schulabschluß erwerben und ihren Bildungsweg fortsetzen wollen, ohne die Institution zu wechseln. Diesen Teilnehmern bleibt z. Z. nur der Weg, sich entweder auf Fremdprüfungen vorzubereiten oder unter erschwerten Bedingungen (z. B. weite Anreisewege) ein Abendgymnasium oder Kolleg zu besuchen.

Das Weiterbildungsgesetz hat in Nordrhein-Westfalen zu einer flächendeckenden Versorgung mit Angeboten kommunaler Weiterbildung geführt. Die Volkshochschulen verfügen über breite Erfahrungen bei der Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Rahmen des Zweiten Bildungsweges. Jetzt gilt es, diese Ressourcen auch für die Vermittlung von Abschlüssen der Sekundarstufe II zu nutzen.